

# Überblick: Das bayerische Assessorexamen

## - Statistik der Themenstellungen - (1995 bis Frühjahr 2014)

### Teil 1. Übersicht über alle Rechtsgebiete

Tag	Fach	Besonderheiten	Sonstiges
Klausur 1	ZivR	Meist Urteil <i>mit</i> Tatbestand; regelmäßig keine besonders schwierigen prozessualen und materiellen Probleme.	Seit mindestens 20 Jahren nie mehr als <i>eine</i> einzige Urteilklausur <i>mit</i> Tatbestand
Klausur 2	ZivR	i.d.R. Anwaltschriftsatz oder Urteil <i>ohne</i> Tatbestand; ab 2. Tag meist <i>deutliche</i> Steigerung im Schwierigkeitsgrad!	
Klausur 3	ZivR	Sehr oft sog. Nebengebiete (FamR, ErbR), manchmal Zwangsvollstreckung; meist Anwaltschriftsatz oder Anwaltsgutachten, teilweise Entscheidung im Erbscheinsverfahren.	
Klausur 4	ZivR	Der vierte Tag ist <i>fast immer</i> für eine Kautelarklausur reserviert! Überwiegende Themen: ErbR, Vermögensübertragungen, Gesellschaftsrecht, Kreditsicherung, FamR, teilweise Schuldrecht.	Inzwischen meist mehr zivilrechtliche <i>Anwalts-</i> klausuren als Richter-klausuren
Klausur 5	ArbR	In den letzten Jahren auch hier meist Anwaltsklausuren / Wenn Urteilklausur, dann praktisch immer <i>ohne</i> Rubrum, Tatbestand u.a.!	
Klausur 6	StrafR	Abschlussverfügung (deutlich häufiger) oder Strafurteil	
Klausur 7	StrafR	Revision oder Plädoyer	Reihenfolge austauschbar
Klausur 8	ÖffR	Keine Festlegungen, überwiegend Gerichtsentscheidungen, vielfach auch Anwaltschriftsätze, Gutachten deutlich häufiger als im Zivilrecht, selten behördliche Entscheidungen	Häufigste Gebiete in der 8. oder 9. Klausur sind BauR und Sicherheits/PolizeiR
Klausur 9	ÖffR	Absoluter Schwerpunkt im BauR, häufig aber auch SicherheitsR und EuropaR	
Klausur 10	ÖffR	Häufig ist die letzte ÖR-Klausur etwas exotisch geprägt, also nicht auf Anhieb in die üblichen Themenbereiche einzuordnen	10. Klausur oft die schwierigste ÖR-Klausur
Klausur 11	SteuerR		

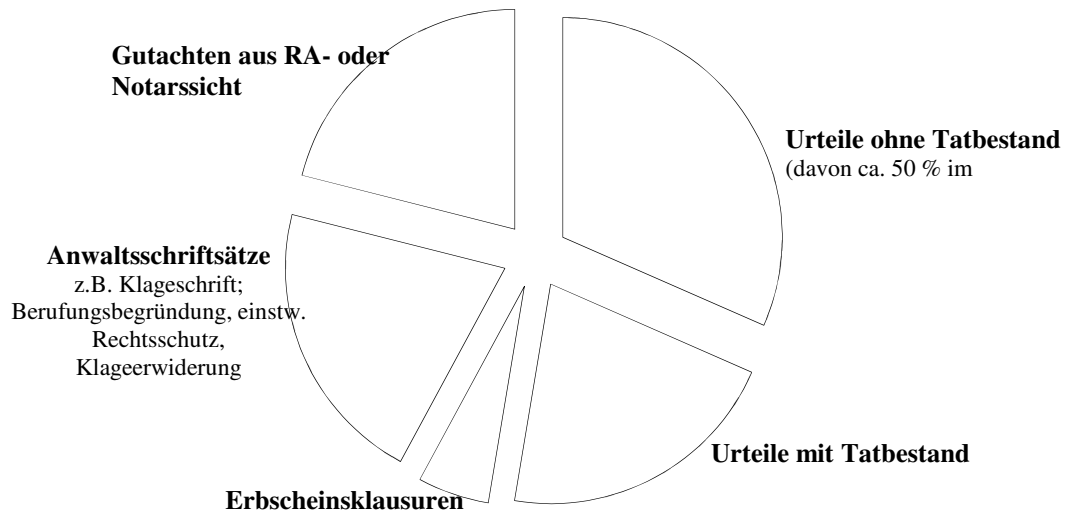
## Teil 2. Zivilrecht

### A. Strukturelle Besonderheiten / u.a. tendenzielle Unterschiede zur Praxis bzw. zu den Prüfungsrealitäten anderer Bundesländer

- Über lange Sicht eine *wesentlich* größere Bedeutung des materiellen Rechts gegenüber ZPO-Problemen: Einerseits haben manche Examenstermine einen *relativ* hohen ZPO-Anteil (Maximum wohl bei ca. 30 Prozent der zivilrechtlichen Gesamtprobleme), während in manchen Terminen nicht mehr kam als die Prüfung von §§ 12, 13 ZPO, §§ 23, 71 GVG und § 33 ZPO! Der Schwierigkeitsgrad der BGB-Probleme ist meist *wesentlich* höher als derjenige der ZPO-Fragen, bei denen meist bestimmte kalkulierbare „Klassiker“ abgeprüft werden. Ausnahmen sind einzelne komplizierte prozessuale Aufgaben wie Berufungsbegründung, Streitverkündung oder § 265 ZPO, die natürlich auch einkalkuliert werden müssen.
- Enorme Bedeutung und teilweise sehr hoher Schwierigkeitsgrad in den sog. „Nebengebieten“ (v.a. Arbeitsrecht und Erbrecht). ⇒ Notwendigkeit der „Aufrüstung“ der Kenntnisse gegenüber dem ersten Staatsexamen!
- *Extremer* Unterschied in Umfang und Schwierigkeitsgrad *zwischen* den einzelnen Klausuren (v.a. im materiellen Recht): nach relativ leichten Einstiegsklausuren (i.d.R. die Fälle, die man in den ersten Monaten der Referendar-AG zu schreiben bekommt!) kommen sehr oft „hammerharte“ Klausuren mit manchmal gigantischem Umfang. ⇒ je nach „Komposition“ der zu schreibenden bzw. zu besprechenden Klausuren in der AG besteht u.U. die enorm große Gefahr, v.a. im materiellen Recht einen völlig falschen Eindruck von den tatsächlichen Anforderungen des Assessorexamens zu bekommen (⇒ „Einschläferungseffekt“ der Anfangsphase des Referendariats, der schon für viele Referendare „tödlich“, weil später nicht mehr aufholbar war)!
- Verhältnis der Richterklausuren zu den Anwaltsklausuren: meistens Drei-zu-zwei-Verhältnis mit manchmal Übergewicht der Richterklausuren, meist aber Übergewicht der Anwaltsklausuren. Bereits *mehrfach* wurden aber sogar vier Anwaltsklausuren und nur noch ein einziges Urteil gestellt!
- Die Anwaltsklausuren sind sehr oft (nicht immer) *deutlich* schwieriger als die Richterklausuren. – V.a. eine Folge der Tatsache, dass man vom Sachverhalt viel weniger „an die Hand genommen“ wird und stattdessen die notwendigen Schritte erst selbst erkennen muss.
- Tatsachenstreitigkeiten spielen eine *viel* geringere Rolle als in der Praxis und auch als in den Examina anderer Bundesländer: In Urteilklausuren ist meist nur eine einzige Tatsache streitig, oft gar keine und so gut wie nie mehr als drei Tatsachen. ⇒ Die punkteträchtigen Probleme liegen überwiegend in den *Rechtsfragen*, aber auch die Sachverhaltserarbeitung ermöglicht bzw. erzwingt (Zeitdruck) eine *andere Klausurtechnik* als bei Sachverhalten mit viel Tatsachenstreitigkeiten (⇒ sog. T-Blätter sind bei *solchen* Klausuren sehr oft sinnlose Zeitvergeudung im manchmal gnadenlos harten Kampf gegen die Uhr).
- Aktuelle Rechtsprechung spielt in manchen Examensterminen eine extrem große Rolle, während in anderen eher „klassische“ Probleme geprüft werden. Wichtig ist die Rechtsprechung v.a. im Arbeitsrecht (oft Aneinanderreihungen von fünf bis acht aktuellen Entscheidungen!), aber auch im Kaufrecht, Mietrecht und – etwas weniger – Erbrecht, Familienrecht.
- Bestimmte Themen haben manchmal Konjunktur und verschwinden dann wieder jahrelang komplett von der Bildfläche.

## B. Statistik der formellen Themenstellungen

### Themenstellungen im Zivilrecht im Überblick



#### I. Richterklausuren:

- Urteile mit Tatbestand: Grds. jeweils *eine* Klausur pro Termin, fast immer am ersten Tag, gelegentlich an einem späteren Tag (üblicherweise ist sie dann komplizierter als sonst).
- Urteile ohne Tatbestand: am zweiten Examenstag und am fünften Examenstag (Arbeitsrecht) möglich, dabei aber jeweils mit Quote von etwa 50 % wechselnd mit Anwaltsklausuren.
- Erbscheinsklausuren: meist Probleme der Beschwerde aus Sicht des Richters oder Anwalts.
- Im Familienrecht nun auch Fertigung von Beschlüssen (wegen § 116 FamFG).

#### II. Anwaltsklausuren:

1. **Vertragsgestaltung:** praktisch **in jedem Examenstermin** am vierten Tag!! Dabei ist meist nur die gutachtliche Ausarbeitung von Lösungsmöglichkeiten gefordert nur selten auch die Anfertigung von konkreten Klauselformulierungen. Die überwiegenden Themenstellen kommen weit überwiegend aus der notariellen Praxis, also v.a. Erbrecht, Sachen-, Familien- und Gesellschaftsrecht, zuletzt auch – nach langer Pause – wieder aus der anwaltlichen Praxis (Reisevertrag und Mietrecht). Extrem oft geht es um vorweggenommene Erbfolge.
2. Fertigung einer **Klageerwiderung** (teilweise mit Widerklage):

Termin 2014/I (Klausuren Nr. 3 und Nr. 5 [letztere in der Sonderform eines Widerrufs des Güterterminvergleichs]); Termin 2013/II (Klausur Nr. 5); Termin 2012/II (Klausur Nr. 2 [Einspruch gegen § 331-III-VU, auch eine Sonderform der Klageerwiderung] / Termin 2012/I (Klausur Nr. 5, also im Arbeitsrecht / Termin 2011/II (Klausur Nr. 1 [Einspruch gegen § 331-III-VU] und Klausur Nr. 5: gleich zwei (!) Klageerwiderungsschriftsätze in zwei verschiedenen Streitigkeiten) / Termin

2011/I (Klausur Nr. 3: Einspruch gegen § 331-III-VU) / Termin 2010/II (Klausur Nr. 3: Einspruch gegen VU) / Termin 2009/I (Klausur Nr. 3: Einspruch gegen VU und Klausur Nr. 5) / Termin 2008/I (Klausur Nr. 5) / Termin 2006/II (Klausur Nr. 5) / Termin 2006/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2005/II (Klausur Nr. 3: Sonderfall der Gehörsrüge gemäß § 321a ZPO) / Termin 2004/II (Klausur Nr. 5) / Termin 2003/I (Klausuren Nr. 2 und Nr.3!) / Termin 1997/II (Klausur Nr. 2) / Termin 1996/II (Klausur Nr. 3) / Termin 1996/I (Klausur Nr. 2).

In diesen Klausurtyp lassen sich ZPO-Fragen viel einfacher einbauen als in der Klageschrift, überdies ist ein Großteil der für den Fall relevanten Fakten vom Gegner schon vorgetragen. ⇒ Dadurch weniger Schreibearbeit im Tatsachenteil des Schriftsatzes, so dass der das „Timing“ kalkulierende Aufgabensteller mehr *Rechtsprobleme* (= typische bayerische Besonderheit) in den Fall einbauen kann als bei einer Klageschriftklausur. Oft höherer Schwierigkeitsgrad, da Eingehen auf teilweise falschen und unstrukturierten Vortrag des Klägersvertreter erforderlich; teilweise ist ein *Großteil* der Klausur im Hilfgutachten oder Mandantenschreiben zu bearbeiten.

3. Fertigung einer **Klageschrift**:

Termin 2010/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2008/II (Klausur Nr. 5) / Termin 2008/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2007/II (Klausuren Nr. 3 und Nr. 5) / Termin 2006/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2004/II (Klausur Nr. 3); Termin 2002/II (Klausuren Nr. 2 und Nr. 3, letztere ergänzt durch Antrag auf einstweilige Anordnung) / Termin 1999/I (Klausur Nr. 4) / Termin 1998/I (Klausur Nr. 2) / Termin 1995/I (Klausur Nr. 3).

Außerdem im Termin 2007/II (Klausur Nr. 2): Fertigung einer Anspruchsbegründung nach Widerspruch gegen Mahnbescheid (§ 697 ZPO): formal ein leicht modifizierte Klageschrift.

4. Fertigung eines **Schriftsatzes im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz** (meist Antragstellung):

Termin 2008/I (Klausur Nr. 5: Erwidernsschreiben) / Termin 2004/II (Klausur Nr. 2: Widerspruchsschreiben) Termin 2002/II (Klausur Nr. 3: als Ergänzung einer Klageschrift) / Termin 1999/II (Klausur Nr. 2) / Termin 1998/I (Klausur Nr. 3).

Entscheidend ist der richtige Einstieg in die Klausur durch Abgrenzung der verschiedenen Arten des einstweiligen Rechtsschutzes (sonst praktisch Themaverfehlung!). Eine weitere Schaltstelle sind regelmäßig die Besonderheiten des § 294 ZPO gegenüber § 286 ZPO, die im Schriftsatz v.a. bei den Beweismitteln umgesetzt werden müssen.

Zusätzlich: Termin 2005/I (Klausur Nr. 3): Gutachtliche Prüfung der richtigen Variante des einstweiligen Rechtsschutzes (Abgrenzung der §§ 620 ff ZPO a.F. von anderen Möglichkeiten).

5. Fertigung einer **Berufungsbegründung**: Erstmals geprüft im Examenstermin 2002/I und dann wieder in den Terminen 2003/II und 2004/I, Termin 2009/II (Klausur Nr. 3) und im Termin 2012/I (Klausur Nr. 2): Berufung gegen zweites Versäumnisurteil (§ 514 II ZPO: eine Variante mit wiederum ganz anderen Regeln).

Mit diesem Klausurtyp lassen sich die typisch bayerischen Prüfungsschwerpunkte optimal auch in einer Anwaltsklausur setzen. Insbesondere ist hier eine Konzentration auf *Rechtsprobleme* möglich, weil der Tatsachenstoff schon bei Gericht ist.

6. **Replikenschriftsatz**: Termin 2013/II (Klausur Nr. 5); Termin 2007/II (Klausur Nr. 5: Einspruch i.S.d. § 330 ZPO als Sonderfall einer Replik) / Termin 2005/II (Klausur Nr. 5) / Termin 2000/II (Klausur Nr. 2: Einspruch i.S.d. § 330 ZPO).

7. **Sonstige Anwaltsklausuren**:

- a) Fertigung eines Beschwerdeschriftsatzes im Erbscheinsverfahren: Termin 2007/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2001/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2000/I (Klausur Nr. 3).
- b) Gutachten über Vorgehen gegen einen Erbschein bzw. zu Rechtsmitteln (Beschwerde) im Erbscheinsverfahren: Termin 2013/II (Klausur Nr. 3); Termin 1997/I (Klausur Nr. 3).
- c) Beitritt als Streithelfer auf Klägerseite (mit Abgrenzung zum Parteiwechsel) und gleichzeitiger Einspruch gegen ein klageabweisendes Versäumnisurteil: Termin 2000/II (Klausur Nr. 2).
- d) Gutachten zur Reaktion auf eine Klage (Beklagtenansicht): Termin 1999/I (Klausur Nr. 3) / Termin 1996/II (Klausur Nr. 4).
- e) Gutachten zum Vorgehen gegen eine Zwangsvollstreckung: Termin 1997/II (Klausur Nr. 3).

Bei den Schriftsatzklausuren ist meist zusätzlich ein Hilfsgutachten zu fertigen, teilweise stattdessen oder zusätzlich auch ein Mandantenschreiben (dreigeteilter Bearbeitervermerk, eine fast exklusiv bayerische Besonderheit, die den Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Klausur aufgrund der notwendigen Selektionsaufgabe oft deutlich erhöht. In einigen Aufgabenstellungen lag der Schwerpunkt (ca. 70% der Klausur) im Hilfsgutachten oder Mandantenschreiben.

Wie Sie sehen: Mit Ausnahme der Kautelarklausuren werden Anwaltsklausuren in Bayern extrem selten als Gutachtenklausuren gestellt. Daher Achtung, lassen Sie sich nicht ungeeignetes Unterrichtsmaterial aufschwätzen: Skripten aus nördlichen Bundesländern stellen es nämlich aufgrund der *dortigen* Gepflogenheiten als Selbstverständlichkeit dar, dass jede Anwaltsklausur ein Gutachten sei und geben klausurtechnische und -taktische Ratschläge, die in Bayern vollkommen ungeeignet sind!

## C. Statistik der geprüften prozessualen Themenstellungen

**I. „Schlüssel-Problemstellungen“** Prozessuale Fragen, die oft den **roten Faden** der Klausur darstellen und bei denen Fehler wegen u. U. völliger Zerstörung der Struktur der Klausur „tödlich“ wirken: Diese **Klassiker** des bayerischen Assessorexamens müssen ausnahmslos fehlerlos beherrscht werden. Insbesondere wenn Sie wenig Zeit haben, setzen Sie hier einen *Schwerpunkt* in der Examensvorbereitung!

1. **Säumnisverfahren** (meistens Streitiges Urteil nach Einspruch gegen Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid, teilweise auch kombiniert mit zweitem VU [gegen Streitgenossen], vereinzelt erstes VU gegen einen von zwei Streitgenossen. In den letzten Jahren immer mehr als Anwaltschriftsatz): Beachten Sie auch die Besonderheiten im Arbeitsrecht, die zuletzt wieder mehrfach abgeprüft wurden. Von der Häufigkeit her **der absoluter Examensklassiker**:

Termin 2013/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2012/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2012/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2011/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2011/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2010/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2010/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2009/I (Klausur Nr. 1 und Klausur Nr. 3) / Termin 2008/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2007/II (Klausur Nr. 1 und Nr. 5) / Termin 2007/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2005/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2004/I (Klausur Nr. 5) / Termin 2002/II (Klausur Nr. 5) / Termin 2002/I (Klausur Nr. 1) / Termin 1999/II (Klausur Nr. 1) / Termin 1998/II (Klausur Nr. 2) / Termin 1998/I (Klausur Nr. 1) / Termin 1997/II (Klausur Nr. 1) / Termin 1997/I (Klausur Nr. 1) / Termin 1996/II (Klausur Nr. 1) / Termin 1995/II (Klausur Nr. 1).

2. **Zwangsvollstreckungsrecht**: am häufigsten Vollstreckungsgegenklage in Abgrenzung zu „verwandten“ Rechtsbehelfen, dabei auch Gestaltungsklage analog § 767 ZPO, teilweise §§ 771, 805 ZPO, aber auch Pfändung und Überweisung (§§ 828 ff, 835 I., 836 ZPO), z.B. im Rahmen der Drittschuldnerklage oder § 265 II ZPO.

Termin 2013/II (Klausuren Nr. 1 und Nr. 2) / Termin 2010/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2008/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2008/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2007/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2006/I

(Klausur Nr. 2) / Termin 2005/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2002/II (Klausur Nr. 2) / Termin 1998/II (Klausur Nr. 2) / Termin 1997/II (Klausur Nr. 3) / Termin 1995/II (Klausur Nr. 2).

3. **Probleme des § 265 ZPO:** Termin 2014/I (Klausur Nr. 2 [über § 113 I 2 FamFG]) / Termin 2009/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2007/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2006/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2003/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2000/II (Klausur Nr. 2).

Vorsicht: Wenn die schwierigen Probleme von § 265 ZPO kommen, dann sind diese Probleme das „prozessuale Herzstück“ der Klausur, die bei Fehlern in diesem Bereich i.d.R. strukturell zusammenbricht!

4. **Erbscheinsverfahren:**

Termin 2013/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2008/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2007/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2002/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2001/II (Klausur Nr. 4) / Termin 2001/I (Klausur Nr. 3) / Termin 1998/II (Klausur Nr. 3) / Termin 1997/I (Klausur Nr. 3) / Termin 1996/I (Klausur Nr. 3).

5. **Streitverkündung oder Streithilfe** (in verschiedenen Varianten: Erstprozess, Folgeprozess):

Termin 2011/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2009/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2003/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2000/II (Klausur Nr. 2) / Termin 1999/I (Klausur Nr. 1) / Termin 1997/I (Klausur Nr. 2) / Termin 1995/II (Klausur Nr. 1).

6. **Probleme des einstweiligen Rechtsschutzes:**

Termin 2008/I (Klausur Nr. 5) / Termin 2007/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2005/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2005/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2004/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2002/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2001/II (Klausur Nr. 3) / Termin 1999/II (Klausur Nr. 2) / Termin 1998/II (Klausur Nr. 2).

7. **Erledigungserklärung** (in den Formen der einseitigen Erledigungserklärung oder der beiderseitigen Teilerledigungserklärung; inzwischen auch in Anwaltsklausuren als selbst vom RA erst noch zu wählende und zur Teilrücknahme abzugrenzende Prozesstaktik relevant):

Termin 2011/II (Klausuren Nr. 1 und 2) / Termin 2002/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2001/I (Klausuren Nr. 1 und Nr. 2) / Termin 1995/I (Klausuren Nr. 1 und Nr. 2),

8. **Probleme des Prozessvergleichs:**

Termin 2014/I (Klausur Nr. 5 [bloßer Widerruf ohne ZPO-Probleme]) / Termin 2001/I (Klausur Nr. 3: Abänderungsklage) / Termin 1996/II (Klausur Nr. 3: Abänderungsklage) / Termin 1995/II (Klausur Nr. 2: 767er Klage) / Termin 1995/I (Klausur Nr. 2: Unwirksamkeit bzw. Anfechtung des Vergleichs).

9. **Auskunfts- bzw. Stufenklage:** Termin 2007/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2005/I (Klausur Nr. 2 und Nr. 3) / Termin 1999/I (Klausur Nr. 3) / Termin 1995/I (Klausur Nr. 1).

Wiederum Vorsicht: Ein Themenbereich, der in früheren Jahren eine wesentlich höhere Examensbedeutung hatte, die angesichts der Praxisbedeutung zurückkehren kann!

10. **Mahnverfahren:** Früher ein häufiger „Klausuraufhänger“ (v.a. Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid), dann blieb dieser Themenkreis lange ungeprüft, bevor die „Wiederauferstehung“ gleich „im Paket“ erfolgte:

Termin 2010/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2007/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2007/II (Klausur Nr. 1 und Nr. 2).

11. **Urkundenprozess:** Nach gefühlten Lichtjahren Ignorierung durch das bayerische Prüfungsamt (zuletzt im Termin 1998/I, Klausur Nr. 4) ein fulminantes Comeback in einer Anwaltsklausur im Termin 2013/I! In anderen Bundesländern ein Standardthema des Assessorexamens.

**II. „Kleinere“ ZPO-Probleme** (ZPO-Fragen, die regelmäßig nur kleinere „Nebenkriegsschauplätze“ der Klausur darstellen, oft völlig unproblematisch und u. a. deswegen verhältnismäßig kurz abzuhandeln sind):

1. **Widerklage** (nicht selten auch mit Drittwiderklage): Von der Häufigkeit ein absoluter Klassiker, fast in jedem zweiten Examenstermin, manchmal aber sogar in zwei Klausuren pro Termin gleichzeitig.
2. **Klageänderungen:** Von banalen Klageerweiterungen und dem – oben schon erwähnten – Sonderfall der Erledigung – abgesehen, erstaunlich selten in Klausuren geprüft.
3. **Parteiänderungen:** Ebenfalls sehr selten Klausurthema! Teilweise im Zusammenhang mit § 265 II ZPO zu prüfen, teilweise Parteiwechsel wegen Erbfolge, teilweise sog. Drittwiderklage.
4. **(Teil)-Klagerücknahme:** In den letzten Jahren – anders als früher – ebenfalls erstaunlich selten geprüft. Ein fulminantes Comeback im Termin 2012/II mit gleich zwei Klausuren, die knifflige Fragen des § 269 ZPO enthielten!
5. **Streitgenossenschaft:** v.a. in VU-Klausuren immer wieder einmal eingebaut (drei bis viermal in 10 Jahren), wobei meist die Abgrenzung zwischen einfacher und notwendiger SG gefragt war. Dabei ist die notwendige SG war unbeschadet aller Theoriestreitigkeiten praktisch immer *abzulehnen*.
6. **Sonstiges:** Bei den weiteren, zur Streckung der Klausur bzw. Notendifferenzierung eingesetzten „kleineren“ ZPO-Fragen stehen **Zuständigkeitsfragen** im Vordergrund (§ 27 ZPO; v.a. § 29 ZPO; §§ 29a ZPO, 23 Nr. 2a GVG; Gerichtsstandsvereinbarungen), aber auch **Zustellungsfragen** (v.a. Ersatzzustellung), **Präklusion** gemäß § 296 I ZPO, **Feststellungsinteresse** gemäß § 256 I ZPO (v.a. negative Feststellungsklage, nicht selten u.a. auch wegen der Grenzen der **materiellen Rechtskraft** gemäß § 322 I ZPO), **Beweisverwertungsverbot** (immer wieder der heimliche Mithörer am Telefonlautsprecher!), Behandlung von **Telefax** bzw. Computerfax insbesondere bei Klageerhebung oder -erwiderung bzgl. Säumnis.

## D. Statistik der materiell-rechtlichen Themenstellungen

1. **Arbeitsrecht:** in *jedem* Termin am fünften Examenstag.

Früher meist in Form von Urteilen, bei denen aber der größte Teil der Formalia (Rubrum, Tatbestand, Rechtsbehelfsbelehrung u. a.) regelmäßig erlassen ist. Inzwischen werden nun aber auch hier viele Anwaltsschriftsatzklausuren gestellt, die in bestimmten Phasen sogar häufiger als Urteile kamen (phasenweise [2007 bis 2009] vier Anwaltsklausuren hintereinander, zuletzt drei Anwaltsklausuren hintereinander!).

Die Klausuren sind kombiniert aus Bestandsschutzstreitigkeiten (meist eine oder gar mehrere Kündigungen, wobei verhaltensbedingte Gründe und die Systematik des § 626 BGB klar im Vordergrund stehen, ab und zu auch Streitigkeiten um Aufhebungsverträge oder Befristungen) und zusätzlichen Zahlungsanträgen. Bei den Zahlungsanträgen geht es sehr oft um Annahmeverzug, Urlaubsabgeltung, Sondervergütungen, Schadensersatz und/oder Ausschlussfristen.

Über die geprüften Problemkreise der letzten Jahre können Sie sich detailliert anhand der gesonderten Arbeitsrechtsstatistik informieren, die wir – neben anderen – auf unsere Website gestellt haben und regelmäßig aktualisieren.

2. **Erbrecht:** wird in fast jedem Termin geprüft, und zwar meist am dritten oder vierten Examenstag, mehrfach sogar in zwei Klausuren gleichzeitig! Oft in Kautelarklausuren, aber auch in Erbscheinsklausuren oder ZPO-Verfahren aus Richter- oder Anwaltssicht.

Materiellrechtlich weisen die Fälle zwar nicht immer, aber sehr oft einen *hohen bis sehr hohen* Schwierigkeitsgrad auf. Ein Überfliegerjurist, der in seinem Notariat ständig mit Erbrecht beschäftigt ist oder als Richter reihenweise Erbscheinsfälle in höheren Instanzen abwickelt, ordnet so manches noch als Grundhandwerkszeug ein, was ein Referendar nur mit ganz gezielter Vorbereitung bewältigen kann! Probleme der Reichweite der Bindungswirkung von gemeinschaftlichen Testamenten und/oder Erbverträgen (§§ 2270 ff, 2289 BGB) kombiniert mit Auslegungsfragen, Anfechtung oder Rücktritt stellen die Standardkomponenten der höchst anspruchsvollen Mixtur dar. In den Kautelarklausuren, in denen oft die Problematik des Pflichtteilsergänzungsanspruchs gemäß § 2325 BGB auftaucht, sind neben der sicheren Beherrschung der Gesetzessystematik v.a. auch die sog. juristische Phantasie und ein perfekter Umgang mit dem Kommentar erforderlich.

Zu den geprüften Problemkreisen der letzten Jahre im Detail siehe die gesonderte Erbrechtsübersicht auf unserer Website!

3. **Kaufrecht** (im absoluten Regelfall Gewährleistungsrecht, sehr häufig Probleme des Pkw-Kaufs):

Termin 2013/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2013/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2012/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2011/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2009/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2009/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2007/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2006/II (Klausur Nr. 3) / Termin 2004/I (Klausuren Nr. 1 und Nr. 2) / Termin 2003/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2003/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2002/II (Klausur Nr. 4) / Termin 2002/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2001/II (Klausur Nr. 1) , Termin 2001/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2000/I (Klausur Nr. 1) / Termin 1998/I (Klausur Nr. 1) / Termin 1997/I (Klausur Nr. 2) / Termin 1995/II (Nr. 2).

4. **Familienrecht:** Lange Zeit statistisch in ungefähr *jedem zweiten* Examenstermin, und zwar meist am dritten Examenstag, teilweise auch am „Kautelartag“. Eine mehrjährige Pause, gewiss bedingt durch die FamFG-Reform, wurde mit dem Comeback im Frühjahr 2012 beendet. Zuletzt im Frühjahr 2014 geprüft.

Die größten Unterschiede zum ersten Staatsexamen: Unterhaltsrecht steht im Vordergrund. Zusätzlich enthalten die Klausuren meist eine ganze Reihe anspruchsvoller prozessualer Probleme. Im Unterschied zur Praxis sind keine komplizierten Rechenschritte gefordert (wohl aber die Beherrschung der einfachen Anwendung der Additionsmethode), sondern die Lösung von *Rechtsproblemen*. Die überwiegende Mehrzahl der Familienrechtsklausuren wurde als Anwaltsklausuren (meist Fertigung von Schriftsätzen) gestellt, zuletzt aber zweimal Beschluss (§ 116 FamFG).

Zu den geprüften Problemkreisen der letzten Jahre im Detail erhalten unsere Kursteilnehmer jeweils eine eigenständige Hemmer-Familienrechts-Statistik, die teilweise auch im Internet eingestellt wird!

5. **Deliktsrecht und StVG:**

Termin 2011/II (Klausur Nr. 1 [Verkehrsunfall] und Klausur Nr. 3 [Tierhalterhaftung und Ehrverletzung]) / Termin 2010/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2009/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2005/II (Klausur Nr. 2: Unterlassungsansprüche wg. Eingriff in Gewerbebetrieb) / Termin 2005/I (Klausur Nr. 1: Widderrufsansprüche) / Termin 2003/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2001/II (Klausur Nr. 1: auch mit ProdHG) / Termin 2000/I (Klausur Nr. 2) / Termin 1999/I (Klausur Nr. 4: mit StVG) / Termin 1998/II (Klausur Nr. 1) / Termin 1997/II (Klausur Nr. 1: mit StVG) / Termin 1997/I (Klausur Nr. 2: auch mit ProdHG) / Termin 1995/II (Klausur Nr. 1).

Sehr oft also die (im Vergleich zu den Folgetagen *deutlich einfachere*) „Warm Schreibeklausur“ am ersten Examenstag gestellt. Auffällig dabei, dass die StVG-Haftung, die in anderen Bundesländern regelmäßig gestellt wird und bis Ende der 80er Jahre auch in Bayern zum absoluten Standardrepertoire gehörte, seit 1990 (!) nur noch extrem selten geprüft wurde.



6. **Mietrecht** (Gewerberaummiete oder Wohnraummiete; dabei neben Zahlungsanträgen fast immer Räumungsklagen mit Kündigungsstreitigkeiten).

Termin 2014/I (Klausur Nr. 4) / Termin 2013/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2011/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2009/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2008/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2003/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2001/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2000/II (Klausur Nr. 1) / Termin 1999/II (Klausur Nr. 2) , Termin 1999/I (Klausur Nr. 1) / Termin 1997/II (Klausur Nr. 2) / Termin 1996/I (Klausur Nr. 2).

⇒ von einem (unerklärlichen) „Loch“ zwischen 2003 und 2008 abgesehen ein sehr häufiges Thema!

7. **Sachenrecht (Einzelthemen zusammengefasst):**

Sehr oft in den Kautelarklausuren des vierten Examenstages (siehe dazu unsere gesonderte Statistik auf unserer Website): v.a. Fragen der Grundstücksübertragung (wichtig: Vormerkung!) oder der Kreditsicherung.

Seltener in Prozessklausuren: Termin 2012/I (Klausur Nr. 1: §§ 932 ff BGB und EBV) / Termin 2006/II (Klausur Nr. 1, Übereignungsprobleme, zusammen mit Erbrecht) / Termin 2004/II (Klausur Nr. 2: Vormerkung, kombiniert mit Erbrecht) / Termin 2003/I (Klausur Nr. 1: Nachbarrecht, § 906 II 2 BGB analog) / Termin 2002/I (Klausur Nr. 1: Vormerkung), Termin 1999/II (Klausur Nr. 2: §§ 861 ff BGB) / Termin 1996/II (Klausur Nr. 2: Hypothekenrecht) / Termin 1996/I (Klausur Nr. 1: Nachbarstreitigkeiten).

8. **Bereicherungsrecht:**

Termin 2014/I (Klausur Nr. 3: Minderjährigenrecht und 812er Dreieck) / Termin 2008/I (Klausur Nr. 1: Minderjährigenrecht mit EBV-Bezügen) / Termin 2007/II (Klausur Nr. 3: § 816 I 1 BGB, §§ 818 III, 819 BGB u.a. eines Erbschaftsbesitzers) / Termin 2006/II (Klausur Nr. 2: hinterlegte Lebensversicherungsauszahlung, extrem schwierig!) / Termin 2005/II (Klausur Nr. 3: u.a. Vor. der Zweckkondition) / Termin 2002/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2001/II (Klausur Nr. 3: Rückforderung zu viel bezahlten Unterhalts) / Termin 1999/I (Klausur Nr. 2) / Termin 1998/II (Klausur Nr. 4: Dreiecksverhältnis!) / Termin 1996/II (Klausur Nr. 3: Rückforderung zu viel bezahlten Unterhalts) / Termin 1995/II (Klausur Nr. 1: ein Dreiecksfall) / Termin 1995/I (Klausur Nr. 1).

9. **Werkvertragsrecht:**

Termin 2014/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2013/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2010/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2008/II (Klausur Nr. 2) / Termin 2007/I (Klausur Nr. 1) / Termin 2006/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2000/I (Klausur Nr. 4) / Termin 1999/II (Klausur Nr. 4) / Termin 1997/I (Klausur Nr. 1) / Termin 1996/II (Klausur Nr. 2).

10. **Handels- und Gesellschaftsrecht:**

Oft in den Kautelarklausuren des vierten Examenstages (siehe dazu unsere gesonderte Statistik): Fragen der Gründung von Gesellschaften, der Haftungsvermeidung oder der Übertragung von Anteilen. Seltener in Prozessklausuren: Termin 2010/I, Klausur Nr. 3 („actio pro socio“) / Termin 2006/I, Klausur Nr. 2 (GbR-Haftung).

11. **Verbraucherschutzrecht**, v.a. Widerruf nach §§ 312 ff oder §§ 495 ff BGB: Termin 2011/I (Klausur Nr. 3) / Termin 2010/I (Klausur Nr. 2) / Termin 2009/II (Klausur Nr. 1) / Termin 2005/II (Klausur Nr. 1), überdies ab und zu als Randproblem von Klausuren mit ganz anderen Schwerpunkten.

12. **Bürgschaftsrecht:** Termin 1999/II (Klausur Nr. 1) / Termin 1998/I (Klausur Nr. 4) / Termin 1997/II (Klausur Nr. 4) / Termin 1996/II (Klausur Nr. 4) / Termin 1995/II (Klausur Nr. 3).

Eine Häufung in der zweiten Hälfte der 90er Jahre, und dann lief es wie bei den Sauriern ... (?)

13. **Reisevertragsrecht:** Nur wenige Klausuren (Termin 2013/II, Klausur Nr. 4 / Termin 2012/I, Klausur Nr. 2 / Termin 2004/II, Klausur Nr. 3 / Termin 1996/II, Klausur Nr. 1), aber diese drangen teilweise recht tief in die Materie ein.
14. **Sonstiges / „Exoten“:**
- Termin 2012/II / Klausur Nr. 2: Bankvertragsrecht, Haftung für Kartenentwendung.
  - Termin 2004/II / Klausur Nr. 1 (Vereinsausschluss eines Minderjährigen), letztlich führen solche Exoten immer recht schnell in Grundlagenprobleme (Minderjährigenrecht, Zugang von WE u.a.) und sind im Übrigen mit Gesetzestext, gut trainierter Methode und dem „dosierten“ Blick in den Kommentar meist viel einfacher lösbar als Zentralgebietsklausuren.
  - Bruchteilsgemeinschaft: Streit zwischen Miteigentümern eines Grundstücks (Prüfung u.a. der §§ 743 II, 745 BGB): wieder ein thematischer Ausreißer im Termin 2006/I, Klausur Nr. 1.
14. **„Rundumschlagklausuren“:** Manchmal existieren keine echten Schwerpunkte, sondern es sind verschiedenste Probleme anzuprüfen. Beispiel: das mehrfach (zuletzt im Termin 2010/II) geprüfte Thema der Rückabwicklung von Vermögensverschiebungen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften (Schenkungsrecht, Innen-GbR, §§ 812 I 2 2. Alt. BGB, 313 I BGB).

Natürlich sind auch in Klausuren mit echten Themenschwerpunkten oft **zahlreiche kleinere Probleme** eingebaut, die den Fall strecken und eine bessere Notendifferenzierung ermöglichen: So v.a. Zugang von Willenserklärungen, Zurechnungsprobleme, Minderjährigenrecht, § 313 BGB u.a.

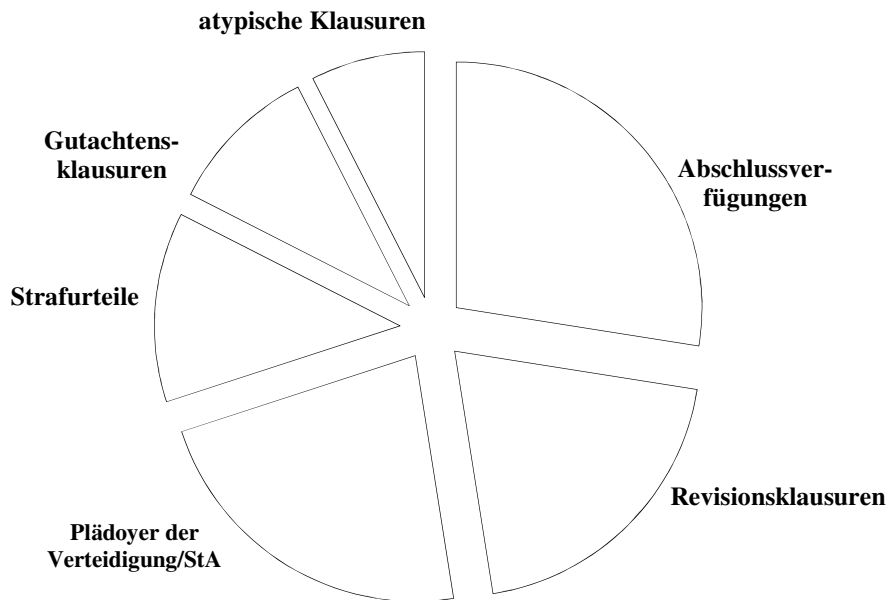
## Teil 3. Strafrecht

### A. Strukturelle Besonderheiten der strafrechtlichen Examensklausur / Auffälligkeiten

- Auch im Strafrecht besteht eine wesentlich größere Bedeutung des materiellen Rechts gegenüber den strafprozessualen Problemen. Dennoch gilt es gegenüber der stiefmütterlichen Behandlung des Prozessrechts i.R. des Ersten Staatsexamens (bloße Zusatzfrage) hier Wesentliches aufzuholen.
- Augenscheinlich in der strafrechtlichen Assessor Klausur ist der gegenüber dem Ersten Examen weit umfangreichere Sachverhalt, der regelmäßig zwischen 5 und 11 Seiten umfasst.
- Gerade im Strafrecht finden sich neben den klassischen „Justizklausuren“ schon seit langem Klausuren aus anwaltlicher Sicht. Zu ca. 40 % ist mit Klausuren mit anwaltlicher Aufgabenstellung zu rechnen. Bei den Justizklausuren nimmt das „klassische“ Strafurteil gegenüber den Abschlussverfügungsklausuren eine sehr untergeordnete Stellung (nur ca. 12,5 % aller Klausuren!) ein.
- Auch im Strafrecht gestaltet sich das Examen bezogen auf die Klausurtypen als unberechenbar, womit nicht auf „Lücke gesetzt“ werden kann: Während manche Themen in bestimmten Zeitphasen besonders häufig dran kommen, verschwinden sie anschließend vorübergehend wieder völlig in der Versenkung (wie zeitweilig die inzw. wieder sehr beliebten Revisionsklausuren)!
- Zeitprobleme auch *und gerade* der Bearbeiter mit umfangreichen Kenntnissen sind im Strafrecht der absolute Normalfall!
- Zwar stehen Ihnen zwei recht brauchbare Kommentare im Examen zur Seite, doch ist angesichts der enormen Zeitproblemen und des hohen Anspruchs der bayerischen Assessor Klausur ausdrücklich von einer Überbewertung des Hilfsmittels gewarnt! M.a.W.: Fundierte Kenntnisse sind unabdingbar, lediglich bei komplexen Streifragen sollten die Kommentare zur Hilfe genommen werden.
- Aktuelle Rechtsprechung spielte zwar in den Strafrechtsklausuren des Assessorexamens in den vergangenen Examensterminen der letzten Jahre keine allzu große Rolle; dennoch ist stets damit zu rechnen und eine Befassung mit zentralen höchstrichterlichen Entscheidungen unausweichlich.

## B. Statistik der formellen Themenstellungen

### Themenstellungen im Strafrecht im Überblick



#### 1. Abschlussverfügung(en) der Staatsanwaltschaft:

- Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft mit Hilfsgutachten sind unbestritten der häufigste Klausurtyp, wobei diese Aufgabenstellung gerade in den letzten Jahren wieder eine extreme Konjunktur erlebte: Zahlreiche Termine in Folge war dieser Klausurtyp Gegenstand des Examins. Dieser Klausurtyp macht in Bayern weit mehr als 1/4 aller Examensklausuren im Strafrecht aus!
- Nahezu immer war eine Anwendung der §§ 153-154e StPO ebenso ausgeschlossen (Ausnahme Termin 2012/I und 2012/II, in 2013/I und 2013/II wieder ausgeschlossen) wie der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; darüber hinaus war das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen oft nicht auszuführen (damit war sichergestellt, dass materielles Recht - praxisnah - dort nicht geprüft wird).
- Dieser Klausurtyp tritt in verschiedenen Varianten auf: Fast in jedem Fall der aktuellen Examenstermine bis einschließlich 2012/I war neben der Abschlussverfügung(en) ein Hilfsgutachten anzufertigen. Nur in einem Fall war das komplette materielle Recht erst im Hilfsgutachten zu erörtern (Termin 1999/II [Klausur Nr. 6] bzw. nur in zwei Fällen zunächst ein Gutachten über die Strafbarkeit zu erstellen (zuletzt Termin 2008/II [Klausur Nr. 6]).

## 2. Revisionsklausuren:

- Revisionsklausuren stellten die zweithäufigste Klausurvariante dar und gehören zu den anspruchsvollsten strafrechtlichen Examensklausuren. Zuletzt war Revisionsrecht auch im Termin 2011/II relevant. Zwischenzeitlich war das Revisionsrecht allerdings auch einmal insgesamt fünf Termine in Folge nicht Gegenstand des Exams!
- Die erfolgreiche Bearbeitung setzt neben den (selbstverständlichen) fundierten Kenntnissen im materiellen Recht voraus, dass der Bearbeiter über umfassende Kenntnisse im Verfahrensrecht verfügt, insbesondere den Ablauf der Hauptverhandlung verinnerlicht hat.
- Im Revisionsrecht bildete der Klausurtyp „Fertigung eines Revisionsbegründungsschriftsatzes“ den Schwerpunkt, wie zuletzt wieder abgeprüft 2012/II und 2014/I. Bei den „Schriftsatzklausuren“ wurde in einigen Klausuren ausdrücklich eine Formulierung der Revisionsanträge verlangt. Nur gelegentlich war ein Gutachten über die Erfolgsaussichten der Revision gefragt.

## 3. Plädoyer der Verteidigung bzw. des StA:

- Dieser Klausurtyp nahm in den letzten Jahren (zuletzt als Verteidigerplädoyer in Termin 2013/II und als Plädoyer der Staatsanwaltschaft im Termin 2014/I) ebenfalls bis zu 25 % der Aufgabenstellungen ein. Dabei besteht ein weitgehend ausgewogenes Verhältnis zwischen den Plädoyers aus Sicht des Verteidigers gegenüber dem des Staatsanwalts.
- Das Plädoyer des Verteidigers befasst sich mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und wird in der Examensklausur der letzten Jahre vermehrt gefordert. Zumeist ist dieses in wörtlicher Rede zu verfassen und weitere Rechtsfragen im Hilfsgutachten zu erörtern.
- Das Plädoyer des Verteidigers wird auch immer wieder einmal samt Strafzumessung gefordert, welche früher üblicherweise erlassen war. Dies ist zudem ein Hinweis an den Aufgabensteller, dass (auch) ein Antrag auf Verurteilung gestellt werden soll.

## 4. Strafurteil:

- Anders als im Zivilrecht wird seltener die Fertigung eines Urteils vom Examenskandidaten gefordert, zuletzt in den Terminen 2013 I, 2009/I.
- Gerade bei diesem Klausurtyp sind die dazugehörigen Aufbaufragen und die Systematik der Strafzumessung überlebenswichtig: Das Strafurteil war nahezu immer umfassend zu verfassen, allein das Rubrum war in zwei Fällen erlassen.

## 5. Gutachtensklausuren:

- In einigen Terminen wurde zunächst von den Bearbeitern ein materielles Gutachten gefordert, kombiniert mit eher ungewöhnlichen Aufgabenstellungen (etwa Abfassung eines Haftbefehls oder die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Strafbefehls).

## 6. Atypische Klausuren:

- Im Termin 2007/II war ein Verteidigerschreiben an den Mandanten zu verfassen.
- Im Termin 2004/I war die Entscheidung des Ermittlungsrichters zu fertigen, wobei insbesondere der Haftbefehlserlass im Vordergrund stand.
- Termin 1998/II: Zunächst war der Schriftsatz eines RA nach einer durch den Angeklagten bereits eingelegten „Berufung“ zu formulieren. Im Anschluss daran war ein Begleitschreiben an den Mandanten zur Erläuterung des Vorgehens zu verfassen.
- Mit Klausuren des Typs „Einspruch gegen einen Strafbefehl“ und mit Klausuren, welche eine Schutzschrift fordern, durch welche nach Erhebung der öffentlichen Klage die Eröffnung des Hauptverfahrens verhindert werden soll, muss im bayerischen Examen ebenfalls gerechnet werden.

## C. Statistik der wichtigsten materiell-rechtlichen Problemkreise

### I. Probleme des Strafrecht BT

Betrachtet man die zu prüfenden Delikte in Besonderen Teil des Strafrechts, so zeigt sich unweigerlich der enorme Praxisbezug der Bayerischen Examensklausur: Zwar wirken auch die Aufgabenstellung zumeist konstruiert, wenn ein oder mehrere Täter in mehreren Tatkomplexen die unterschiedlichsten Delikte verwirklichen, doch decken sich die Straftatbestände - mit Ausnahme der BtMG - mit der Praxis.

Gerade bei den „gängigen Delikten“, mit denen Sie sich bereits in der universitären Anfängerübung auseinandersetzen müssten, verlangt die Assessor-Examensklausur neben vertieftem Problembewusstsein auch die Kenntnis aktueller Rechtsprechung.

1. **Vermögensdelikte:**
  - a) Bei den Vermögensdelikten nimmt der **Diebstahl nach § 242 StGB** mit der **Strafzumessungsregel des § 243 StGB** und der **Qualifizierung nach § 244 StGB** eine zentrale Rolle ein. Demgegenüber spielt der Tatbestand der **Unterschlagung gem. § 246 StGB** in Examensklausuren eine sehr untergeordnete Rolle.
  - b) In aller Regelmäßigkeit taucht die **Hehlerei nach § 259 StGB** auf.
  - c) Ausführungen zum **Betrug nach § 263 StGB** sind in fast jeder zweiten Examensklausur angezeigt. Die Palette reicht vom Prozessbetrug über die „Zechprellerei“ hin zur Problematik der sozialen Zweckverfehlung i.R.d. der Schadensproblematik.
  - d) Ein klarer Schwerpunkt des Assessorexamens liegt zudem im Bereich der **Raub- und Erpressungsdelikte nach §§ 249 ff. StGB**. Mit diesen Delikten ist statistisch gesehen in ca. jedem vierten Examenstermin zu rechnen.
  - e) Einen sehr häufigen Examensgegenstand bilden die **Sachbeschädigungsdelikte der §§ 303 ff. StGB**. Ausführungen hierzu waren nahezu in jedem vierten Examenstermin angezeigt.
  - f) Weitere Vermögensdelikte: Die **Strafvereitelung nach § 258 StGB** ist eher selten Gegenstand des Assessorexamens. Die **Begünstigung nach § 257 StGB** war nur zwei Mal Gegenstand der letzten 20 Examensklausuren.
2. **Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit:** Entsprechend der Relevanz in Praxis und juristischer Ausbildung bilden diese Deliktgruppen neben den Vermögensdelikten den eindeutigen Schwerpunkt des Assessorexamens. Die Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB) halten sich dabei mit denen gegen die körperliche Unversehrtheit (§ 223 ff. StGB) in etwa die Waage. Insgesamt ist in jedem zweiten Termin mit Delikten aus diesem Bereich zu rechnen.

3. **Straftaten gegen die persönliche Freiheit:** In dieser Deliktsgruppe bildet die Nötigung nach § 240 StGB den am häufigsten zu prüfenden Tatbestand. Aber auch der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB war Gegenstand von vier Examensterminen.
4. Entsprechend ihrer Praxisrelevanz waren die **Straßenverkehrsdelikte (im weiteren Sinne)** maßgeblicher Examensgegenstand. Dabei zeigt sich, dass hier zumeist eine Vielzahl dieser Delikte parallel zu prüfen war: Des Öfteren handelte es sich um alkoholisierte Täter oder solche, die sich zusätzlich unerlaubt vom Unfallort entfernten (§ 142 StGB) bzw. eine Hilfeleistung unterließen (§ 323c StGB). Am häufigsten: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gem. § 142 StGB (in fast jeder dritten Examensklausur!). Weiterer Schwerpunkt der Straßenverkehrsdelikte: §§ 315b und c StGB, bzw. § 316 StGB. Bei deren Prüfung waren fundierte Kenntnisse der jeweiligen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen und der neuesten obergerichtlichen Rechtsprechung überlebenswichtig.
5. **Urkundendelikte:** Neben dem Grundtatbestand des § 267 StGB bildete die Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB den am häufigsten zu prüfenden Tatbestand.
6. Die **Brandstiftungsdelikte der §§ 306 ff. StGB** wurden in den vergangenen Jahren - anders als in früheren Zeiten - nur in wenigen Terminen zur Bearbeitung gestellt. Besonders augenfällig ist hierbei, dass die Klausuren jeweils im engen zeitlichen Zusammenhang mit neuester Rechtsprechung standen.
7. Die **Beleidigungsdelikte nach §§ 185 ff. StGB** sind zwar in jeder fünften Examensklausur Prüfungsgegenstand, doch wurde bislang nur der Grundtatbestand des § 185 StGB geprüft.
8. Eine ähnlich untergeordnete Rolle spielten die **Aussagedelikte der §§ 153 ff. StGB**.

## II. Probleme des Strafrecht AT

Die klassischen AT-Probleme tauchen erfahrungsgemäß eher selten in der Examensklausur auf, was nicht zuletzt am geringen wissenschaftlichen Tiefgang der Assessor Klausur und den Aufgabenstellern – ausnahmslos Praktiker! - liegen dürfte. Allerdings gilt es zu beachten, dass ein sicherer Umgang mit den Konkurrenzen im Examen ebenso überlebenswichtig ist, wie nahezu perfekte Kenntnisse im Strafzumessungsrecht. Im Übrigen sind die Examensprobleme in diesem Bereich weit gefächert.

1. Die enorme Bedeutung der **Strafzumessung** in der Assessor Klausur folgt bereits aus der formalen Aufgabenstellung und stellt im Strafrecht-AT ein **entscheidendes Novum** für den Referendar dar. Insbesondere im Hinblick auf Revisions-, Plädoyer- und Urteilklausuren sind fundierte Kenntnisse des Referendars in diesem Bereich unerlässlich.
  - Insgesamt neun Klausuren befassten sich mit der Problematik der **nachträglichen Gesamtstrafenbildung gem. § 55 StGB**. Entscheidender Hinweis auf diese Thematik ist der auszugsweise Abdruck noch nicht vollstreckter Urteile oder der Hinweis auf die fehlende Begleichung von Geldstrafen aus Strafbefehlen.
  - Mit einer **fehlerhaften Strafzumessung** sieht sich der Examenskandidat in nahezu jeder Revisionsklausur konfrontiert.
  - Der Antrag auf **Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a StGB)** ist in Abschlussverfügungs- und Urteilklausuren ebenso beliebter Prüfungsgegenstand wie im „Plädoyer der Staatsanwaltschaft“.
2. **Irrtumsproblematik:** im Assessorexamen eher selten. Teilweise im Zusammenhang mit den Delikten des § 263 StGB oder § 242 StGB, etwa bzgl. der Rechtswidrigkeit eines Vermögensvorteils.
3. **Teilnahmeproblematik:** Wie schon im ersten juristischen Staatsexamen ist jederzeit mit der Abgrenzungsproblematik zwischen Täterschaft und Teilnahme zu rechnen: Etwa jede vierte Staatsexamensklausur verlangt eine argumentative Auseinandersetzung mit diesem Problembereich.

## D. Überblick über die geprüften prozessualen Problemstellungen

Die gegenüber dem materiellen Recht zwar geringere, dennoch aber nicht zu unterschätzende Bedeutung des Prozessrechts verdeutlicht die nachfolgende Aufstellung. Insbesondere in den unterschiedlichen Varianten der Revisionsklausur galt es eine Vielzahl von prozessualen Problembereichen zu bearbeiten.

1. Den klaren Schwerpunkt prozessualer Probleme bilden die Problemkreise rund um die **Belehrung von Zeugen, Beschuldigten und Angeklagten** und damit zusammenhängend die Problematik der Verwertbarkeit in der Hauptverhandlung.
  - Rechtsfehler bei Zeugenvernehmungen galt es insbesondere i.R.d. §§ 52 III, 55 II StPO zu erkennen.
  - Verwertungsverbote im Zusammenhang mit Fehlern bei der Beschuldigtenvernehmung traten ebenfalls sehr häufig in Assessor-klausuren auf. Insbesondere das Recht des Beschuldigten, jede Aussage und Einlassung zur Sache zu verweigern, §§ 136 I 2, § 163a III 2 und IV 2 StPO war Prüfungsgegenstand in insgesamt sieben Examensklausuren der letzten Jahre, vgl. z.B. den Termin 2008/I (Klausur Nr. 7).
2. **Unstatthafte (Protokoll-)Verlesung:** Die Frage, ob die Aussage eines zuvor vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, auf andere Weise (Verhörsperson etc.) trotz § 252 StPO in den Strafprozess eingeführt werden darf, war sehr häufig Gegenstand der Examensklausuren, u.a. Termin 2006/I (Klausur Nr. 7).
3. Häufiges Klausurthema ist auch die **Beachtung von Strafantragserfordernissen**.
4. Die **Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen** stand ebenfalls gelegentlich im Mittelpunkt von Examensklausuren, u.a.:
  - Durchsuchungen von Wohnungen gem. §§ 102, 105 StPO
  - Beschlagnahme bzw. Sicherstellung
  - Problemkreise der Telefonüberwachung gem. §§ 100a ff. StPO
  - Hörfallenproblematik
  - Einsatz Verdeckter Ermittler nach §§ 110a ff. StPO
6. Das **Zwangsmittel der Untersuchungshaft nach § 112 ff. StPO** war ebenfalls Gegenstand einiger Examensklausuren; zum Teil war die Haftprüfung von der Haftbeschwerde abzugrenzen, womit die Subsidiaritätsklausel des § 117 II StPO maßgeblicher Problemkreis war.
7. **Beweisrecht:** Die Verletzung des Rechts der Verfahrensbeteiligten zur Stellung von Beweisanträgen nach § 244 II StPO war in vier Terminen problematisch. Ausführungen zum nicht normierten Freibeweisverfahren waren 2 Terminen angezeigt. Beide Male ging es um die Zulässigkeit des Vorgehens nach dem Freibeweisverfahren, etwa der fernmündlichen Nachfrage bzgl. des Aufenthaltsorts eines Zeugen.
8. Problematik der **strafprozessualen Tat** i.S.d. § 264 StPO: ein Dauerbrenner der bayerischen Assessor-klausur.
9. **Besondere Verfahrensarten:** Ausführungen zum Klageerzwingungsverfahren nach §§ 172 ff. StPO und waren bislang nicht in der Assessor-examensklausur angezeigt, auf das Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO) war - sehr selten - in Abschlussverfügungsklausuren einzugehen. Vereinzelt: Nebenklage nach §§ 395 ff. StPO, Einspruch gegen einen Strafbefehl gem. §§ 407 ff. StPO.



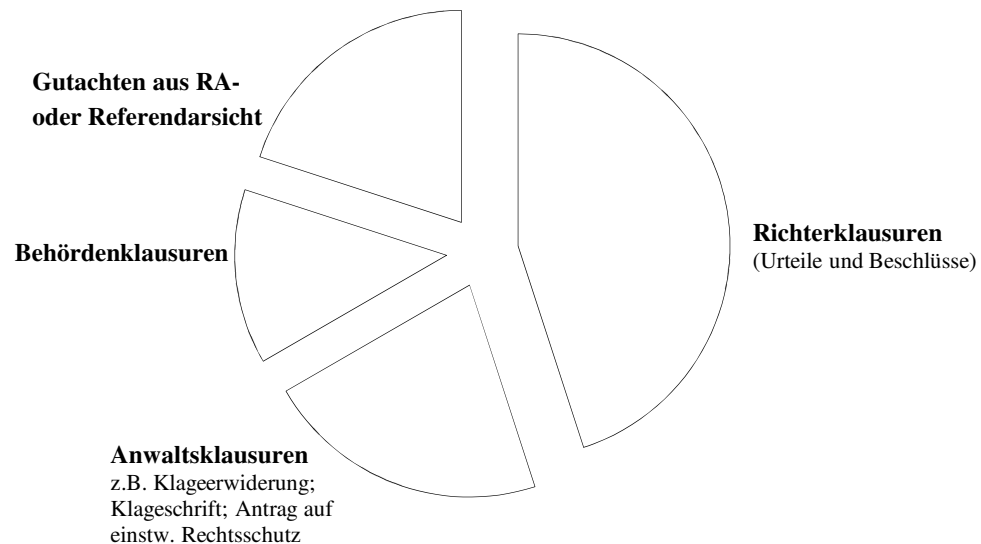
## Teil 4. Öffentliches Recht

### A. Strukturelle Besonderheiten / u.a. tendenzielle Unterschiede zur Praxis und zum Ersten Staatsexamen bzw. zu den Prüfungsrealitäten anderer Bundesländer

- Noch wesentlich stärker als im Zivilrecht überwiegt die Bedeutung des *materiellen* Rechts gegenüber den Streitigkeiten aus der VwGO: Über die zahlreichen üblichen Fristprobleme hinaus gibt es kaum Klausuren, die deftig in die VwGO einsteigen. In wenigen Terminen wurden Verfahrensfehler abgefragt. Einen richtigen „Kracher“ gab es nur im Termin 2003/II/10, in dem die Voraussetzungen und Probleme eines Prozessvergleiches im öffentlichen Recht abgefragt wurden.
- Im Vergleich zum Ersten Staatsexamen wird wesentlich intensiver in das Bauplanungsrecht eingestiegen, auch im Kommunalrecht finden sich Fallgestaltungen, die über den Kenntnisstand des Ersten Examen weit hinausgehen, insbesondere bzgl. des kommunalen Abgabenrechts und der Auswirkungen des Anschluss- und Benutzungszwangs. Dagegen könnte die überwiegende Anzahl der Klausuren aus dem Bereich LStVG/PAG nahezu unverändert auch im Ersten Examen auftauchen.
- Beim Verhältnis Richterklausuren / Anwaltsklausuren / Behördenklausuren ist zunächst ein regelrechtes „Schattendasein“ der Fallgestaltungen zu erkennen, die aus Behördensicht gelöst werden sollen. In den ca. 111 Klausuren der letzten 20 Jahre wurde nur fünfmal (Termine 1994/IV/8; 1995/I/9; 2001/II/10; 2009/II/8; 2012/II/9) die Fertigung eines Ausgangsbescheides verlangt und nur dreimal (Termine 1994/III/10; 2004/I/9; 2004/II/8) der Erlass eines Widerspruchsbescheides. Auch Gutachten aus behördlicher Sicht sind nicht häufiger, insgesamt gab es dazu nur zwei Aufgabenstellungen.
- Auch die zahlreichen Anstrengungen und Appelle, das Examen mehr auf die Anwaltsarbeit auszurichten, ist im Öffentlichen Recht nicht unbedingt gehört worden, die richterlichen Aufgabenstellungen überwiegen immer noch knapp. 47 Urteile und Beschlüsse und 11 Gutachten aus richterlicher Sicht stehen 26 Schriftsätze und 23 Gutachten aus Anwaltsicht gegenüber. Erst seit dem Jahr 2000 haben die Anwaltschriftsätze prozentual etwas zugenommen.
- Auch das Gerücht, dass im Zweiten Staatsexamen nur Entscheidungen zu fertigen sind, kann im Öffentlichen Recht nicht bestätigt werden. In immerhin 36 Klausuren musste ein Rechtsgutachten gefertigt werden, öfters war bei diesem Klausurtyp dann zuletzt ein Vorschlag für eine Tenorierung oder eine Antragstellung zu entwerfen.
- Aktuelle Rechtsprechung spielt immer wieder eine erhebliche Rolle. Teilweise werden Entscheidungen zur Grundlage von Klausuren genommen, die noch nicht veröffentlicht sind, d.h. sie wandern sozusagen vom Richtertisch gleich ins Examen. Andererseits gibt es auch Termine mit Klausuren, bei denen die zu Grunde liegende Entscheidung schon Jahre alt ist. Dies spricht in jedem Fall dafür, den Assessorkurs so früh wie möglich zu besuchen.
- Kautelarklausuren, etwa eine Anwaltsberatung über die Gestaltung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder über den Entwurf einer Satzung stellen im Öffentlichen Recht eine Fehlanzeige dar. Es gibt lediglich wenige Fallgestaltungen, in denen ein Schreiben an einen Mandanten verlangt wird, dies ist aber dann grundsätzlich nur ein Gutachten über die Rechtslage.

## B. Statistik der formellen Themenstellungen

### Themenstellungen im öffentlichen Recht im Überblick



### I. Richterklausuren:

- Urteile des VG oder Beschlüsse des VG werden zwar häufig als Klausuraufgabe gestellt, es gibt jedoch auch etliche Termine ohne diese Vorgabe, z.B. 1995/2; 1997/2; 2000/2; 2001/2; 2002/1; 2004/1; 2004/2 und 2006/2. Allerdings wird dies teilweise ausgeglichen dadurch, dass ein Gutachten aus Sicht des Richters verlangt ist.
- In den Urteilen und Beschlüssen sind nahezu **immer** der Tatbestand und die Streitwertfestsetzung erlassen, lediglich 2009/II/9 gab es eine Klausur mit Streitwertfestsetzung. In den im untersuchten Zeitraum ausgewerteten Klausuren mit der Aufgabenstellung „Gerichtsentscheidung“ war nur fünfmal das Rubrum zu fertigen und nur fünfmal eine Aussage zur vorläufigen Vollstreckbarkeit zu treffen. Die Fertigung der Kostenentscheidung war dagegen nur viermal erlassen. In nahezu jedem Fall, in dem die Angabe der Rechtsbehelfsbelehrung nicht erlassen war, genügte die Anführung des richtigen Rechtsmittels.
- Bei den Beschlusstypen überwiegt deutlich das Verfahren nach §§ 80 Abs. 5, 80a VwGO gegenüber demjenigen nach § 123.
- Rechtsmittelentscheidungen spielen fast keine Rolle. Im gesamten untersuchten Zeitraum gab es lediglich ein Berufungsurteil (1994/III/9) und zwei Beschwerdeentscheidungen (1996/I/8 und 2005/I) anzufertigen, außerdem wurden die Erfolgsaussichten einer Berufung abgefragt als Gutachten im Termin 1996/I/9. Ein Gutachten zu Berufung und Revision war verlangt im Termin 1995/II/8. Im Termin 2012/I gab es dann einen Anwaltschriftsatz zwecks Antrags auf Zulassung der Berufung, in dem die Berufungszulassungsgründe dargelegt werden mussten.

## 2. Anwaltsklausuren:

1. Fertigung einer **Klageschrift**: Spielt seit einiger Zeit eine etwas größere Rolle, ist aber immer noch untergeordnet: zehnmal in 20 Jahren.

Termin 1995/I/8, Klageschrift für eine Verpflichtungsklage, Termin 1998/I/10, dort war eine Klageschrift gegen einen Widerspruchsbescheid verlangt, verbunden mit einer Antragstellung nach §§ 80, 80a VwGO sowie Termin 2000/II/8, dort erneut in Kombination mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Hierher gezählt werden kann allerdings auch noch der Termin 2004/I/10, dort musste eine bereits eingelegte Klage noch begründet werden. Im Termin 2006/I/9 musste eine Klageschrift gegen einen Widerspruchsbescheid, der einen kommunalen Abgabenbescheid aufhob, gefertigt werden. In den Terminen 2010/II und 2011/I wurde jeweils ein Klageschriftsatz gegen einen kommunalen Aufsichtsbescheid verlangt mit einem entsprechenden Erläuterungsschreiben. Im Termin 2012/II/10 musste ein polizeilicher Kostenbescheid angefochten werden, verbunden mit einem Gutachten über die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen und die Existenz staatshaftungsrechtlicher Ansprüche. 2013/II/8 waren zwei Schriftsätze, ebenfalls im Polizeirecht zu fertigen, zum einen eine Anfechtungsklage gegen einen Gebührenbescheid, zum anderen eine Klage gegen die Aufforderung, erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Klausur 2013/II/9 bestand in der Fertigung eines Normenkontrollantrages. Eine weitere Anwaltsklausur in Form einer Klageschrift im kommunalen Abgabenrecht fand sich sodann 2014/I/8.

2. Fertigung einer **Klageerwiderung**: Nur viermal in 20 Jahren.

Im Termin 1997/I/9 war ein Schriftsatz aus der Sicht des beigeladenen Bauherrn verlangt, der sich gegen eine Nachbarklage zur Wehr setzen wollte, im Termin 2001/II/9 musste ein Normenkontrollantrag für eine Gemeinde abgewehrt werden, deren Bebauungsplan angegriffen wurde. Dieselbe Aufgabenstellung fand sich im Termin 2009/I/10. Im Termin 2013/I/10 sollte dann ein Erwiderungsschriftsatz aus Sicht des beklagten Freistaats gefertigt werden im Bereich des Baurechts und des kommunalen Aufsichtsrechts

3. Fertigung eines **Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz**: Neunmal in 20 Jahren, davon die bereits oben erwähnten Kombinationen mit einer Anfechtungsklage, einmal verbunden mit einem zu erhebenden Widerspruch. Es handelte sich in zwei Fällen um den Rechtsschutz nach § 123 VwGO, die Abgrenzung der Rechtsschutzformen untereinander war öfters gefragt, vor allem etwa 2006/II/10. 2010/I/10 sollte gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Rücknahmeentscheidung vorgegangen werden.

4. Fertigung eines **Antrags auf Zulassung der Berufung**: 2000/II/10 einmal gestellt und erst 2012/I wieder aufgetaucht.

5. **Sonstige Anwaltsklausuren:**

Die weitaus meisten „Anwaltsklausuren“ im Öffentlichen Recht betreffen Gutachten. Das heißt: Die Sachverhaltsschilderung läuft darauf hinaus, dass der Mandant alles Wissenswerte berichtet und anschließend der Anwalt einem Referendar (seit wenigen Jahren auch ab und zu einer Referendarin) den Auftrag erteilt, ein Gutachten über die Erfolgsaussichten des vom Mandanten gewünschten Rechtsbehelfs zu erstellen. Mit „Anwaltsarbeit“ hat dieser Klausurtyp allerdings nichts zu tun. Ausnahme existieren, sind aber eher selten.

Der Inhalt des Gutachtens erstreckt sich dabei über die gesamte Bandbreite möglicher Aufgabenstellungen, vom Gutachten über die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs (z.B. 1997/II/8; 2002/I/9) über die Erfolgsaussichten von Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz (z.B. 1995/II/9; 2003/I/8; 2004/II/9) über die Erfolgsaussichten von Klagen (z.B. 1994/IV/10; 2000/II/9; 2008/II/8; 2010/2/10) bis hin zu Schreiben an den Mandanten bzgl. Genehmigungserfordernissen im Wasser- oder Immissionsschutzrecht

(2002/I/8, 2007/II/10, 2014/I/10). Prioritäten, die die Klausurersteller gesetzt hätten, sind insoweit nicht zu erkennen.

### 3. Behördenklausuren:

Wie bereits erwähnt, spielen die Behördenklausuren eine verschwindend geringe Rolle. In den fünf Klausuren, in denen ein Ausgangsbescheid entworfen werden musste, war in jedem Fall die Sachverhaltsdarstellung erlassen, in zwei der Aufgabenstellungen war die Kosten- und Auslagenentscheidung nicht erlassen. In drei Fällen wurde erwartet, dass man den zu erlassenden Bescheid auch für sofort vollziehbar erklärt – mit entsprechender Begründung nach § 80 III VwGO! – und ein Zwangsmittel zur Durchsetzung androht (Termine 1994/4/8, 2001/II/10 und 2009/II/8).

In den drei Klausuren, in denen die Anfertigung eines Widerspruchsbescheides gefordert war, wurden jedes Mal die Sachverhaltsdarstellung und die Rechtsbehelfsbelehrung erlassen, zweimal auch die Festsetzung von Kosten und Auslagen.

Die Gutachten aus Behördensicht betrafen in beiden gestellten Fällen die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs, teilweise wurde auch verlangt, das weitere behördliche Vorgehen darzustellen (Termin 1997/II/9).

### III. Statistik der geprüften prozessualen Themenstellungen

Allgemein ist zunächst klarzustellen, dass das Prozessrecht im Verwaltungsrecht immer nur „schmückendes Beiwerk“ ist. Im gesamten untersuchten Zeitraum gab es nur zwei Klausuren, die ihren Schwerpunkt in Problemen der VwGO hatten. Dies war eine Klausur über die Problematik des Prozessvergleichs (Termin 2003/II/10) und eine mit zahlreichen Verfahrensfehlern, in der ein Gutachten über die Erfolgsaussichten von Berufung gegen eine Anfechtungsklage und Revision gegen ein Normenkontrollurteil verlangt war (Termin 1995/II/8). Ansonsten sind es vor allem Fristprobleme, die in der Zulässigkeitsprüfung eine Rolle spielen.

#### 1 Anfechtungsklagen:

Auch im Zweiten Staatsexamen die am meisten abgeprüfte Klageart, insgesamt in 39 Klausuren. Mit Abstand am häufigsten ist die baurechtliche Nachbarklage, dicht gefolgt von Klagen gegen bauaufsichtliche Maßnahmen. Eine gewichtige Rolle spielt die Anfechtungsklage auch im Bereich des Sicherheitsrechts, wenn Maßnahmen nach dem LStVG angegriffen werden.

#### 2. Verpflichtungsklagen:

Dieser Klagetyp wurde zehnmal gefordert. Verbunden wurde die Fragestellung teilweise mit Wasserrecht (Termin 1996/II/8, Klage auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses), häufiger mit Kommunalrecht bzgl. der Zulassung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserentsorgungsanlage“ (Termine 1994/4/9 und 1998/II/9) sowie zur Einrichtung „Stadthalle“ (Termin 2000/I/10) oder zur Erlaubnis zur Kündigung eines Zweckverbandes (Termin 2007/I/8). Auch im baurechtlichen Bereich spielte diese Klage eine Rolle, z.B. im Termin 1995/I/10 Klage auf Erlass einer Genehmigung nach § 22 BauGB oder im Termin 2003/I/9 auf Erteilung einer Genehmigung für eine Satzung nach § 35 IV BauGB oder auch in den Terminen 2011/I/8 und 2013/I/8 bei einer Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung. Etwas exotisch war die Klausur 2008/II/9, dort war die Verpflichtungsklage nur der Hilfsantrag zu einer hauptsächlich erhobenen Nichtigkeitsfeststellungsklage.

3. **Normenkontrollanträge:**

Immerhin achtmal wurde eine Klausur mit diesem prozessrechtlichen Aufhänger gestellt. Dabei stand das Baurecht mit Normenkontrollklagen gegen Bauleitpläne im Vordergrund, aber auch im LStVG wurde die Überprüfung einer Verordnung verlangt (Termin 1999/II/8)

4. **Sonstige Klagearten:** Insgesamt 14 Fortsetzungsfeststellungsklagen nach § 113 I 4 VwGO und sechs Feststellungsklagen nach § 43 VwGO wurden im untersuchten Zeitraum gefordert. Die allgemeine Leistungsklage tauchte nur im Termin 2009/II/9 auf.

5. **Probleme des einstweiligen Rechtsschutzes:**

Der einstweilige Rechtsschutz spielt in der verwaltungsgerichtlichen Praxis eine erhebliche Rolle, dies schlägt sich auch in der Anzahl der gestellten Klausuren im Examen nieder. 18 Anträge nach § 80 V VwGO, 12 nach § 80a VwGO und acht Anträge nach § 123 VwGO zeigen deutlich, dass diese Art der Aufgabenstellung im Vordergrund steht. Gerade die Verbindung zum Baurecht über § 212a BauGB führt zu zahlreichen Konstellationen im Zusammenhang mit § 80a VwGO. In diesem Bereich wird vor allem Wert gelegt auf die Darstellung, dass es sich um eine eigene Ermessensentscheidung des Gerichts handelt und nicht lediglich die behördliche Entscheidung nachkontrolliert wird.

6. **Fristprobleme:**

Fragen der Einhaltung der Widerspruchs- oder Klagefrist stellen das mit weitem Abstand beliebteste Problem im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung dar. Immerhin in 36 Klausuren wurde ein Fristproblem eingebaut. Besonders häufig tauchen fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrungen auf (zwölfmal) und auch das schon im Ersten Staatsexamen beliebte Problem der Drei-Tages-Fiktion spielt wieder eine zentrale Rolle (siebenmal).

7. **Sonstige VwGO-Probleme:**

Sehr oft (15mal) wird die Überprüfung von Ermessensentscheidungen verlangt, dabei spielt auch die Einschränkung der Überprüfbarkeit gem. § 114 S. 1 VwGO eine Rolle sowie die Möglichkeit des Nachschiebens von Gründen.

Rechtswegprobleme spielen nur eine untergeordnete Rolle. Abgefragt wurde, wie auf eine Rechtsweggrüße, die in erster Instanz erhoben, aber nicht beachtet wurde, vom Berufungsgericht reagiert werden muss (Termin 1994/III/9), außerdem wurde die Rechtswegfrage bei den baurechtlichen Einheimischenmodellen gestellt (Termin 1997/I/8) und auch die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses, ebenfalls im Zusammenhang mit einem Einheimischenmodell, war bereits Thema im Termin 1999/I/8.

Die Reformatio in peius war fünfmal zentrales prozessrechtliches Problem, in den Terminen 1994/4/10 und 2000/II/8 sowie 2007/II/9, 2009/II/10 und 2014/I/8.

## IV. Statistik der materiell-rechtlichen Themenstellungen

1. **Baurecht:** Das mit weitem Abstand wichtigste Rechtsgebiet im Öffentlichen Recht! Im untersuchten Zeitraum wurden 47 (!) Baurechtsklausuren gestellt. Lediglich in den Terminen 1997/2, 2002/1, 2005/1, 2006/II, 2008/II und 2012/II gab es keine reine Baurechtsklausur, allerdings spielten auch dort baurechtliche Fragestellungen wenigstens eine Nebenrolle.

Gleichauf liegen dabei die Klagen und Anträge von Nachbarn sowie die Klagen von Gemeinden und die Klagen bzgl. bauaufsichtlicher Maßnahmen. Je zehnmal spielten diese Themen eine zentrale Rolle. Aber auch die Klage des Bauherrn gegen einen Widerspruchsbescheid, der seine erteilte Baugenehmigung wieder aufhebt, ist dreimal vertreten. Etwas im Hintergrund steht die Thematik der Anfechtung von Nebenbestimmungen, dies wurde nur zweimal abgefragt. Der Rest der Klausuren verteilt sich über durchaus auch etwas exotischere Themen wie die Einheimischenmodelle oder eine Klage gegen ein gemeindliches Vorkaufsrecht.

Insbesondere im Bauplanungsrecht werden dabei teilweise erheblich höhere Anforderungen gestellt als im Ersten Staatsexamen. Auch vor etwas exotischeren Aufgabestellungen wie der Klage auf Genehmigung eines Flächennutzungsplans (Termin 2001/I/8) oder der Klage auf Genehmigung einer Außenbereichssatzung (Termin 2003/I/9) oder der Überprüfung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Termin 2003/II/9) schrecken die Klausurersteller nicht zurück. Dagegen halten sich bauordnungsrechtliche Probleme in Grenzen. Lediglich fünfmal wurden die Abstandsflächenfragen des Art. 6 BayBO behandelt, dabei spielt in letzter Zeit auch die Einschränkung des Prüfungsumfangs nach Art. 59 BayBO eine Rolle, vgl. 2011/II/9 und 2012/I/8. Die praxisrelevante Frage nach den Stellplätzen spielt in Klausuren bis jetzt keine Rolle. Fragestellungen rund um das gemeindliche Einvernehmen bzw. die gemeindliche Planungshoheit stellten siebenmal einen Klausurschwerpunkt dar.

Grundzüge des Raumordnungsrechts: lediglich in zwei Baurechtsklausuren (Termine 2002/II/10 und 2001/II/9) und zwei wasserrechtlichen Klausuren (Termine 1996/II/8 und 2001/II/10).

## 2. **Kommunalrecht:**

19 Klausuren mit dem Schwerpunkt Kommunalrecht gab es im untersuchten Zeitraum. Die typischen kommunalrechtlichen Beschlussprobleme (Ladungsfehler, persönliche Beteiligung etc.) wurden darüber hinaus in sieben weitere Klausuren eingebaut.

Sechs dieser Klausuren beschäftigten sich mit den öffentlichen Einrichtungen, allerdings nur zwei davon mit dem Klassiker „Stadthalle“ (Termine 2000/I/10 und 2013/I/9). Die anderen bezogen sich v.a. auf das gemeindliche Abwasserentsorgungssystem und dazu gehörigen Anschlussrechten. Im gesamten untersuchten Zeitraum gab es keine Klausur zu dem praxisrelevanten Thema „Volksfestbeschickung“ im Zusammenhang mit einer Konkurrentenklage!

Auch das kommunale Abgabenrecht mit sieben Klausuren spielt eine deutlich größere Rolle als im Ersten Staatsexamen. Diese Klausuren sind regelmäßig mit einer inzidenten Satzungsüberprüfung oder Problemen des Widerspruchsverfahrens verbunden (z.B. Termine 1994/II/9; 1996/I/9; 2000/II/9; 2009/II/10; 2012/I/10, 2014/I/8).

Das kommunale Aufsichtsrecht war fünfmal Gegenstand einer Klausur, eine kommunale Verfassungsstreitigkeit gab es lediglich im Termin 1994/II/10, dort mit den Problemen der Fraktionsbildung.

Die Probleme des Bürgerbegehrens stellten nur einmal im Termin 2013/I/9 einen Schwerpunkt dar.

## 3. **Polizei- und Sicherheitsrecht**

22 Klausuren wurden im Polizei- und Sicherheitsrecht gestellt, wobei das Sicherheitsrecht nach dem LStVG leicht die Überhand hatte. In den Sicherheitsrechtsklausuren spielte dreimal das typische Problem der Abgrenzung eigener/übertragener Wirkungskreis eine zentrale Rolle. Öfters enthält die Aufgabenstellung die Abgrenzung Vollzugshilfe oder Weisung bzw. generell den Zusammenhang zwischen polizeilichem und sicherheitsbehördlichem Handeln (z.B. in den Terminen 2000/I/8; 2001/II/8, 2002/II/10, 2006/I/10).

Eine Überprüfung einer Verordnung nach LStVG wurde lediglich einmal verlangt (Termin 1999/II/8), ansonsten handelte es sich immer um Anordnungen, die auf Art. 7 LStVG zu stützen waren. Nur bei den Kampfhunde Klausuren (Termine 1998/I/9, 2003/II/8 und 2007/I/9) musste insoweit eine schwierigere Abgrenzung zu spezielleren Rechtsgrundlagen durchgeführt werden.

4. **Wasserrecht:**

In 13 Klausuren stand das Wasserrecht im Mittelpunkt. In den Terminen 1996/II/8, 1997/I/10 und 1997/II/8 war dieses Themengebiet gleich dreimal hintereinander dran, in den Terminen 2007/II, 2008/I, 2008/II und 2009/I wurden insgesamt gleich fünf wasserrechtliche Fragestellungen abgeprüft. Dabei wurden alle Bereiche berührt, die im Wasserrecht relevant sind, sowohl die wasserrechtliche Planfeststellung als auch sämtliche Genehmigungsarten. Auch sofort nach der umfassenden Reform des Wasserrechts wurde dieses Gebiet im Termin 2010/2/10 abgefragt in Gestalt eines Gutachtens über die Erfolgsaussichten einer Drittanfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss. Eine ganz klassische Wasserrechtsklausur, in der zahlreiche Vorhaben auf ihre Genehmigungspflichtigkeit und –fähigkeit hin untersucht werden mussten gab es im Termin 2012/II/9.

Insgesamt spielte auch das Baurecht im Rahmen des Wasserrechts eine erhebliche Rolle, es stellten sich entweder Abgrenzungsprobleme bzgl. der anzuwendenden aufsichtlichen Rechtsgrundlagen (1994/4/8) oder es galt, die unterschiedlichen Genehmigungen und ihre gegenseitige Beeinflussung darzustellen (Termine 1996/II/8; 1997/I/10; 1997/II/8; 2002/I/8; 2007/II/10 und 2008/I/10).

5. **Europarecht:**

Dieses Rechtsgebiet tauchte in früheren Jahren häufiger auf, als allerdings die typischen Standardfragestellungen, die sich am besten mit deutschem Verwaltungsrecht verbinden lassen, abgefragt waren, flachte das Interesse der Klausurersteller deutlich ab. In den letzten Terminen wurde es dann wieder verstärkt geprüft, zuletzt 2008/II/9. Danach gab es erst wieder im Termin 2013/II gleich zwei Fallgestaltungen mit einem europarechtlichen Schwerpunkt.

6. **Verfassungsrecht und Staatshaftungsrecht:**

Auf das Gerücht, Verfassungsrecht käme im Zweiten Staatsexamen nicht mehr dran, sollte man sich nicht verlassen. Immerhin in fünf Klausuren spielten die Grundrechte eine zentrale Rolle, angesprochen werden mussten sie noch öfters, wenn auch dann der Schwerpunkt der Klausuren nicht mehr auf verfassungsrechtlichen Fragen lag. Eine „richtige“ Verfassungsbeschwerde wurde allerdings nur einmal abgefragt (Termin 1998/II/10).

Staatshaftungsrecht war Gegenstand der Klausur 1994/III/9, dort wurde nach Ansprüchen aus öffentlich-rechtlicher GoA gefragt. Im Termin 2000/I/8 gab es eine Zusatzfrage zu staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen und im Termin 2010/2/9 musste ein Entschädigungsanspruch nach Art. 11 LStVG geprüft werden. In der Klausur 2012/II/10 musste ein staatshaftungsrechtlicher Anspruch gegen die Polizei geprüft werden.

7. **Sonstiges:**

Ein beliebtes Problem quer durch alle Rechtsgebiete stellt offensichtlich die Ermessensausübung der Behörde dar. In immerhin 14 Klausuren sollte anhand der im Sachverhalt wiedergegebenen Begründung herausgefunden werden, ob die Behörde die wesentlichen Aspekte für die Ermessensausübung berücksichtigt hatte.

Auch die Fragestellungen rund um Art. 48 und 49 BayVwVfG tauchten zehnmal auf. Der Schwerpunkt lag hier jeweils in der Inzidentprüfung des aufgehobenen VAs und ebenfalls in der Frage der Ermessenshandhabung durch die Behörde.

Eine größere Rolle als früher spielte kurzzeitig das Verwaltungsvollstreckungsrecht nach dem BayVwZVG. Sowohl die Frage der Durchführung einer Vollstreckung als auch die daraus folgenden kostenrechtlichen Ansprüche als auch die Bestimmtheit von Vollstreckungsandrohungen waren Gegenstand der Klausuren 2002/I/9; 2003/I/10; und 2003/II/8. Insbesondere im Termin 2003/I/10 wurden dabei die Tiefen des VwZVG intensiv ausgelotet. Seitdem ist dieses Thema aber eher wieder „in der Versenkung verschwunden“.

Im untersuchten Zeitraum gab es zu guter Letzt auch einige „Exoten“, die sich letztlich nicht einordnen lassen. So wurde etwa im Termin 1995/I/8 eine Klage auf Umsetzung eines Verkehrszeichens verlangt (mit dem Schwerpunkt auf Ermessensfragen), im Termin 1997/II/9 war eine naturschutzrechtliche Verordnung zu prüfen, ebenso im Termin 2002/I/10. Das Bayerische Feiertagsrecht war Gegenstand der Klausur 2004/I/9 und Waffenrecht wollte der Ersteller hören in der Klausur 2004/I/8, die zentralen Fragen dieses Falles spielten allerdings im Polizeirecht. Zuletzt wurde in der Klausur 2007/II/9 Gaststättenrecht intensiv abgefragt. Im Termin 2009/II/9 sollte ein Erstattungsanspruch einer Gemeinde gegen den Freistaat Bayern im Zusammenhang mit denkmalschutzrechtlichen Maßnahmen geprüft werden. In der Klausur 2011/II/10 wurden Grundkenntnisse des Straßen- und Wegerechts erwartet, wobei der Schwerpunkt in der Überprüfung einer Nebenbestimmung und der Handhabung des Ermessens lag. In der Klausur 2013/II/10 sollte die Wirksamkeit einer VO geprüft werden, die eine Altersgrenze für Prüflingenieur festsetzt.

## V. Konsequenzen des Hemmer-Assessorkurses / Reaktion auf diese Besonderheiten

1. Kein gleichmäßiges (stupides) Abarbeiten aller denkbaren Themen, sondern **Schwerpunktsetzung** bei den „lebenswichtigen“ Themen, die – wie etwa Einspruch gegen VU im Zivilrecht oder der Klageaufbau im Öffentlichen Recht – quasi „im Schlaf“ beherrscht werden müssen, bei denen der Korrektor erfahrungsgemäß auch nicht die kleinsten Leichtsinnsfehler übersieht oder gar verzeiht.

Natürlich werden aber auch die „Exoten“, die zwar selten, aber doch ab und zu abgeprüft werden, in das Kursprogramm eingestreut (Reisevertrag, G.o.A., Urkundenprozess oder Verfassungsrecht, Staatshaftungsrecht u.a.).

2. Umfassendes Programm zur Wiederholung und Vertiefung des in der Referendar-AG kaum relevanten, im Examen aber besonders bedeutsamen *materiellen* Rechts: Der wöchentliche Kurs erhält umfassenden „Flankenschutz“ durch eine ganze Anzahl von Intensivkursen.
3. Kombination von Examensrealität und Wissensvermittlung durch *didaktisch unterschiedlich* konzipierte Kurse:
  - Der wöchentliche Kurs mit „großen Fällen“ und zahlreichen Zusatzübersichten dient dazu, neben Rechtskenntnissen v.a. auch das *klausurtechnische* Handwerkszeug zu vermitteln.



- Die Intensivkurse bestehen zwecks Schwerpunktsetzung auf die Erarbeitung des examensnotwendigen Wissens aus zahlreichen kleinen Fällen und Prüfungsschemata.

4. Konsequenz aus den unterschiedlichsten, manchmal diametral gegensätzlichen und apodiktisch vertretenen Ansichten der verschiedenen Ausbilder und Prüfer zu verschiedenen klausurtechnischen Aspekten (etwa Aufbau von Urteil und Anwaltsschriftsatz, Fragen des Schreibstils u.a.):

*Alle* Ansichten werden von uns intern abgewogen, eine Vielzahl von Originalexamenskorrekturen wird ausgewertet, die eigene Meinung des Repetitors wird notfalls zurückgestellt, und schließlich werden solche Ratschläge (oft Kompromisse der verschiedenen Ansichten) erteilt, bei denen man auch im (nicht im Voraus kalkulierbaren) „worst case“ (= der Korrektor handhabt es persönlich anders) heil durch die Klausur kommt.

5. Berücksichtigung der höchst unterschiedlichen zeitlichen Anforderungen in den einzelnen Klausuren.

V.a.: Wie löst man eine Klausur, die bei „normaler“ Vorgehensweise sieben Stunden in Anspruch nehmen würde, in den vorgegebenen fünf Stunden?

Diese im bayerischen Assessorexamen völlig unverzichtbare Fähigkeit bzw. die dazu nötige Technik erlernt der Referendar gewiss *nicht*, wenn der Ausbilder aus Bequemlichkeit bzw. der Repetitor aus kommerziellen Gründen auf solche Fälle einfach verzichtet. Bei Hemmer gibt es (nicht nur, aber auch) Gelegenheiten, den „Kampf gegen die Uhr“ zu trainieren. Entscheidend aber ist die Gewinnung des Wissens bzw. sicheren Gefühls, wo der Verzicht auf Tiefgang schadet und wo nicht: Das Streben nach Perfektion in *allen* Teilen der Klausur (also etwa auch bei Kosten und Vollstreckbarkeit) ist bei *umfassenden* Klausuren oft der *sichere* Weg in die Katastrophe.

Deswegen geht es in unseren Klausurbesprechungen auch immer wieder um **Klausurökonomie!**